

- die Nutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde ist bis auf weiteres untersagt,
- die Seniorennachmittage finden bis auf Weiteres nicht statt,
- die persönliche Bürgermeistersprechstunde entfällt.

Die Mitarbeitenden der Gemeinde sind weiterhin unter den bekannten Rufnummern zu erreichen. Der Kontakt zum Bürgermeisterbüro wird ebenfalls weiterhin via E - Mail (amt@gutenborn.de) oder Telefon (03441 718793) möglich sein.

Diese Regelungen gelten - analog der aktuellen Landesverordnung - zunächst bis 19.04.2020.

Ich danke für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

gez. *Stefan Leier*
Bürgermeister

Sitzungsplan des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn

Dienstag, 21.04.2020

18:30 Uhr Sitzung Gemeinderat

Dienstag, 28.04.2020

18:00 Uhr Sitzung des Bauausschusses

Die Sitzungen finden im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23 statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Kretzschau



Die nächste Gemeinderatssitzung

der Gemeinde Kretzschau findet **voraussichtlich am Mittwoch, 15.04.2020 um 19.00 Uhr** im **Sportlerheim Kretzschau** statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Wichtige Information

Die Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Kretzschau werden bis auf weiteres aufgehoben. Um die Arbeitsfähigkeit nicht zu gefährden, werden persönliche Kontakte auf ein Mindestmaß begrenzt.

Ihre Anliegen richten Sie bitte schriftlich, per E-Mail oder telefonisch an die Gemeinde Kretzschau. Notwendige persönliche Kontakte sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Telefon: 03441 213049

E-Mail: gkretzschau@t-online.de

Die telefonische Erreichbarkeit wird abgesichert.

Diese Regelungen gelten bis Ostermontag, 13.04.2020.

Mit der Einleitung weiterer Maßnahmen muss gerechnet werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Kretzschau, 17.03.2020

gez. *Anemone Just*
Bürgermeisterin

In der Gemeinderatssitzung vom 11.03.2020 in der Gemeinde Kretzschau wurden im öffentlichen Teil keine Beschlüsse gefasst.

Satzung über die Benutzung des öffentlichen See und der Grünanlagen der Gemeinde Kretzschau

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung des öffentlichen See's und der Grünanlagen, welche von der Gemeinde Kretzschau ihren Einwohnern als öffentliche Einrichtungen nach § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Der See und die Grünanlagen dienen der Gesundheit und Entspannung (Zweckbestimmung).

(2) Die Bestimmung von Grünanlagen sowie des See's als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kretzschau erfolgt durch einen öffentlichen bekanntzumachenden Beschluss des Gemeinderates.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen und am See

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und am See so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.

(2) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig. Insbesondere Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch eine entsprechende Beschilderung untersagt. Die Beschilderung wird in Deutsch und Englisch vorgenommen sowie als Piktogramm.

(3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee und Eisglätten auf den Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.

(4) In den Grünanlagen sowie am See ist den Benutzern untersagt:

1. Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen,
2. Papier, Glas und andere Abfallstoffe wegzuwerfen,
3. Bänke, Schilder, Hinweise, zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
4. Wege zu verändern oder zu beschädigen,
5. freilebende Tiere zu fangen oder zu beunruhigen und deren Nistplätze und Brutstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
6. Hunde frei oder an einer Hundeleine länger als 2,00 m laufen zu lassen,
7. die Wege mit Krafträdern aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist Ausdrücklich durch eine entsprechende Beschilderung erlaubt oder hierfür wird durch die Gemeinde eine Genehmigung erteilt,
8. in den Grünanlagen vorhandene Denkmäler, Gräber und Gedenksteine zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

§ 3 Spielgeräte

(1) Spielgeräte in den Grünanlagen sind für Kinder bis 12 Jahre vorgesehen. Sie dürfen nur von diesen benutzt werden. Diese Altersbegrenzung gilt nicht für Ballspielplätze und Skateranlagen sowie andere besondere Spielgeräte, für die durch eine entsprechende Beschilderung eine andere Altersbegrenzung gilt.

(2) Es ist untersagt, die Spielgeräte zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

§ 4 der See als Gewässer

(1) Das Baden im See ist nur an geeigneten Stellen auf eigene Gefahr zulässig.

(2) Das Befahren des See's mit Booten mit Verbrennungsmotoren ist verboten. Elektromotoren sind zulässig. Ausnahmen könne auf Antrag vom Gemeinderat gewährt werden. Der Antrag ist sechs Wochen vorher an die Verwaltung zu richten und zu begründen. Hiervon ausgenommen ist das Befahren durch Hilfsorganisationen.

§ 5 Platzverweis

(1) Aus den Grünanlagen kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen durch fachlich zuständige Mitarbeiter der Gemeinde Kretzschau verwiesen werden, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.

(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Grünanlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies insbesondere aus Gründen des § 2 Abs. 1 oder der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen notwendig ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des §8 Abs.6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die in § 2 Absätze 1,2 und 3 sowie § 3 geregelten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. die in § 2 Absatz 5 geregelten Verbote nicht einhält,
3. einen nach § 5 erteilten Platzverweis nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kretzschau, 19.02.2020




Bürgermeister/in

Schnaudertal



Die persönlichen Sprechstunden des Bürgermeisters fallen vorübergehend bis Ende April 2020 aus. Telefonisch ist zu den Sprechzeiten das Gemeindebüro unter 034423 21274 zu erreichen. Termine der nächsten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte den Schautafeln in den Orten der Gemeinde.

Hinweis: Im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung des Burgenlandkreises bleiben alle öffentlichen Räumlichkeiten und Sportstätten geschlossen!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schulze
Bürgermeister

Wetterzeube



Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 27. April 2020 um 19.00 Uhr** im **Gaststätte Zur Grünen Aue, Rabauer Dorfstraße 13, 06722 Wetterzeube OT Raba** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung des Bebauungsplanes Wetterzeube Nr. 4 „Wohnen am Kiefernweg“

Die Gemeinde Wetterzeube hat mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 27/2019 am 30.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnen am Kiefernweg“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser wurde gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Entsprechend § 10 a Abs. 2 BauGB ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auch unter der Internet-Adresse

<https://www.vgem-dzf.de/de/gemeinde-Wetterzeube.html> eingestellt sowie auch über das zentrale Landesportal unter https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdihttps://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htmlsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm abrufbar.